

E 4800 (A) 1967/111/27

*Le Chef a.i. de la Division de Police
du Département de Justice et Police, R. Jezler,
au Chef de la Division des Affaires étrangères
du Département politique, W. Stucki*

*Copie**L*

Bern, 30. April 1945

Wir beehren uns, Ihnen im Anschluss an den Koordinationsrapport für Flüchtlingsfragen, vom 30. April 1945¹, folgende Frage zu unterbreiten, mit der höflichen Bitte um Stellungnahme:

Die französischen Besetzungsbehörden in Konstanz haben den in Kreuzlingen stationierten Offizier des Ter.Kdos.7 angefragt, ob die schweizerischen Behörden bereit wären, einer grösseren Anzahl alliierter Wehrmänner, die im Gebiet von Konstanz in deutscher Kriegsgefangenschaft gestanden hatten und von den französischen Truppen befreit worden sind, den Transit durch die Schweiz zu erlauben. Diese ehemaligen Kriegsgefangenen sollten nach Frankreich befördert werden; dies ist bei der gegenwärtigen militärischen Lage vorerst noch nicht über das besetzte deutsche Gebiet möglich.

1. *Non reproduit.*



1^{ER} MAI 1945

1093

Es stellt sich somit die Frage, ob ein solcher Transit, der technisch ohne weiteres möglich wäre, mit den Regeln des internationalen Rechtes und den Grundsätzen der Neutralität vereinbar ist. Gegen den Transit entwichener Kriegsgefangener ist nach dem Haager Neutralitätsabkommen nichts einzuwenden. Im vorliegenden Fall haben wir es aber nicht mehr mit entwichenen Kriegsgefangenen zu tun, sondern mit Wehrmännern, die sich bei ihrer Armee befinden. Allerdings werden diese Wehrmänner, die zum Teil lange Zeit in Kriegsgefangenschaft gelebt haben, vorläufig für den Fronteinsatz kaum in Betracht kommen. Trotzdem könnte man gewisse Bedenken gegen ihren Transit haben, weil dieser praktisch nicht leicht zu unterscheiden wäre vom Durchreiserecht für aktive Wehrmänner, namentlich für Fronturlauber.

Es wäre uns sehr gedient, wenn wir bald Ihre Meinungsäusserung erhalten könnten, damit wir in der Lage sind, durch Vermittlung des Ter.Kdos.7 die französische Anfrage beantworten zu lassen².

2. *Le Chef de la Division des Affaires étrangères répond ainsi le 2 mai*: Auf Ihr Schreiben vom 30. April kann ich Ihnen mitteilen, dass wir dem erwähnten Transit wenn auch nicht ohne Bedenken zustimmen können. Gemäss Art. 72 der Genfer Konvention würden wir es begrüessen, wenn Transit nach Möglichkeit beschränkt würde auf Franzosen, die 1939-1940 Kriegsgefangen wurden (E 4800 (A) 1967/111/27). *Jezler précise à ses collaborateurs en leur transmettant la réponse positive de Stucki*: Wir können von dieser Stellungnahme der Abteilung für Auswärtiges Kenntnis nehmen. Rechtlich einwandfrei scheint sie mir allerdings nicht, denn Art. 72 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27.7.29 bestimmt: «Während der Dauer der Feindseligkeiten können die Kriegführenden aus Gründen der Menschlichkeit über die unmittelbare Heimsendung gesunder Kriegsgefangener, die eine lange Kriegsgefangenschaft hinter sich haben, oder über ihre Unterbringung in einem neutralen Lande Vereinbarungen treffen.» Im vorliegenden Fall haben wir es nicht mit einer Vereinbarung zwischen den kriegführenden Parteien zu tun, sondern mit der Anfrage *einer* Kriegspartei um Transit ihrer Wehrmänner vom besetzten Gebiet in die Heimat (E 4800 (A) 1967/111/27).